

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Abteilung im Landesamt für Bauen und Verkehr
Mittelstraße 9
12529 Schönefeld

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Ralf Wagner
Schallschutz
T +49 30 6091-73505
F +49 30 6091-73499
E ralf.wagner@berlin-airport.de
www.berlin-airport.de

09.02.2018

Verpflichtung des Vorhabenträgers die durch die Schallschutzauflagen im Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" v. 13.08.2004 in der aktuellen Fassung angeordneten Schallschutzmaßnahmen zum allgemeinen Lärmschutz zu erfüllen (Abschnitt A II 5.1.2 und Abschnitt A II 5.1.4 Nr.3)

Sehr geehrter Herr Fried,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unseren aktuellen Monatsbericht mitsamt der Statistik zum Versand von Anspruchsermittlungen (ASE) bzw. Kostenerstattungsvereinbarungen (KEV) und zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen (Stand: 31.01.2018).

Ende Dezember 2017 lagen uns für 21.209 Wohneinheiten (WE) Anträge auf Schallschutzmaßnahmen vor, von denen 19.594 Anträge, dies entspricht 92%, von uns abgearbeitet werden konnten. Für 12.462 WE haben wir ASE-B bzw. KEV versendet und die Anwohner so in die Lage versetzt, bauliche Schallschutzmaßnahmen umzusetzen. Für 6.317 WE haben wir ASE-E versendet, mit denen die Anwohner eine reine Entschädigung erhalten, über die sie frei verfügen können. Hinzu kommen 815 Anträge, bei denen wir festgestellt haben, dass keine Schallschutzmaßnahmen umzusetzen sind. Insgesamt 1.615 Anträge sind bislang noch nicht bearbeitet. Davon befinden sich 1.240 Anträge derzeit in Hinderung, da Eigentümer uns um eine spätere Bearbeitung ihres Antrags gebeten haben, nicht erreichbar waren, einen eigenen Gutachter mit der schallschutzbezogenen Verkehrswertermittlung beauftragt haben, derzeit Eigentümerwechsel stattfinden o.ä. Sobald diese Hinderungen sich auflösen, wird die Bearbeitung der Anträge durch uns wiederaufgenommen. Die restlichen 375 Anträge befinden sich derzeit bei uns in der Bearbeitung.

Im Berichtszeitraum konnten wir eine Liste der derzeit verfügbaren zertifizierten Außenwanddämmungen veröffentlichen, die wir gemeinsam mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) erarbeitet haben. Eigentümer, die eine Außenwanddämmung umsetzen wollen, können sich an dieser Liste orientieren und brauchen für die dargestellten Varianten keine weiteren Nachweise zur Schutzzieleinhaltung erbringen. An den Kosten der Dämmung beteiligen wir uns bis zu dem Betrag, der für die Wandinnendämmung vorgesehen war. Bei der Wahl einer Außenwand-

dämmung gilt es jedoch zu beachten, dass die aufgeführten Varianten nur bei den benannten Wandaufbauten funktionieren und den erforderlichen Schallschutz bieten. Es handelt sich somit nicht um eine pauschale Lösung. Eine pauschal anwendbare und zertifizierte Außenwanddämmung, die an allen Wänden funktioniert und den erforderlichen Schallschutz einbringt, gibt es nach wie vor nicht. Dies wurde auch vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. 

Ralf Wagner
Leiter Schallschutz

i. A. 

Oliver Kossler
Fachreferent Organisation und Kommunikation

Grundlagen zur Umsetzung der schalltechnischen Ertüchtigung von Wohn- und sonstigen Gebäuden, sowie der Entschädigung Außenwohnbereich im Rahmen des Schallschutzprogramms BER

- ↗ Planfeststellungsbeschluss Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 (PFB), in der aktuellen Fassung
(mit Auflagen zur Vermeidung und Minderung des Fluglärms, Ausweisung der Schutz- und Entschädigungsgebiete)
- ↗ Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20.10.2009 (PF Berg)
(Neuausweisung Nachtschutzgebiet und Entschädigungsgebiet Außenwohnbereich)
- ↗ Prozessklärung des Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) des Landes Brandenburg vom 21.09.2011 vor dem Bundesverwaltungsgericht in den Klageverfahren BVerwG 4 A 4000.09, 4 A 40000.10, 4 A 4001.10
(Berücksichtigung Flugbetrieb in Richtung Westen und Ost, 100 : 100-Betrachtung für den Maximalpegel Nacht, berechnet nach AzB-DLR)
- ↗ Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes vom 15.06.2012 in Verbindung mit dem Bescheid der Genehmigungsbehörde (MIL) vom 02.07.2012 in Verbindung mit den Vollzugshinweisen vom 15.08.2012 und 13.12.2012
- ↗ Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 25.04.2013
(OVG 11 A 15.13)

Anzahl der Anspruchsberechtigten in den Schutz- und Entschädigungsgebieten¹

Anspruchsberechtigte (Tag- und Nachtschutz)	ca. 26.000 Wohneinheiten (WE)
Tagschutzgebiet (beinhaltet auch Nachtschutz)	ca. 14.250 WE
Nachtschutzgebiet (ausschließlich Nachtschutz)	ca. 11.750 WE

Entschädigung Außenwohnbereich	ca. 10.000 Objekte
--------------------------------	--------------------

Besondere Einrichtungen	ca. 50 Objekte
-------------------------	----------------

Bearbeitungsstand der Anspruchsberechtigten in den Schutz- und Entschädigungsgebieten in Prozent

	Vorliegende Anträge	Abgearbeitete Anträge	Abarbeitung in Prozent
Tagschutzgebiet (beinhaltet auch Nachtschutz)	13.054 WE	11.729 WE	90%
Reines Nachtschutzgebiet	8.155 WE	7.865 WE	96%
Gesamt	21.209 WE	19.594 WE	92%

¹ Grundlage ist eine Schätzung der in den Anspruchsgebieten befindlichen Wohneinheiten bzw. Objekte.

Bearbeitungsstand der vorliegenden Anträge im gesamten Tagschutzgebiet (inkl. Nachtschutz)

Tagschutzgebiet (inkl. Nachtschutz)	Gesamt
Eingegangene Anträge	13.054 WE
Anspruch in Ermittlung	1.325 WE
Anspruch ermittelt	11.729 WE
- Versand ASE-B ²	5.010 WE
- Versand ASE-E ³	6.317 WE
- Keine Schallschutzmaßnahmen umzusetzen ⁴	402 WE

Schallschutzmaßnahmen umgesetzt⁵

Maßnahmen komplett umgesetzt	6.166 WE
- Kosten nach kompletter baulicher Umsetzung erstattet ⁶	187 WE
- Auflagenerfüllung durch Differenzzahlung oder in Sonderfällen ⁷	100 WE
- Entschädigung ausgezahlt	5.879 WE
Bauliche Teilumsetzung⁸	730 WE

² Die ASE-B ist die Anspruchsermittlung zur baulichen Umsetzung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen. Auf Grundlage der ASE-B beauftragt der Eigentümer eine bauausführende Firma. Der Eigentümer entscheidet selbst, ob, wann und durch wen er die in der ASE-B beschriebenen Maßnahmen umsetzen lässt.

³ Die ASE-E ist die Anspruchsermittlung Entschädigung. Auf Grundlage der ASE-E erhält der Eigentümer eine Entschädigungszahlung in Höhe von 30 Prozent des schallschutzbezogenen Verkehrswertes. Der Eigentümer kann frei darüber entscheiden, wie er das Geld verwendet. Die FBB empfiehlt jedoch, das Geld für die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen zu verwenden und bietet dafür eine kostenfreie Beratung durch ein unabhängiges Ingenieurbüro an.

⁴ Keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich, kein Anspruch oder Verzicht des Eigentümers

⁵ Die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen bedarf der Mitwirkung des Eigentümers. Diese Mitwirkung bedeutet im Falle der ASE-B eine Beauftragung der ermittelten Maßnahmen. Um die Entschädigungszahlung gemäß ASE-E durchführen zu können, benötigt die FBB die aktuellen Kontodaten des Eigentümers.

⁶ Alle baulichen Schallschutzmaßnahmen wurden komplett umgesetzt und erstattet (gilt auch bei Teilverzicht auf einzelne Maßnahmen).

⁷ Die abschließende Bearbeitung / Auflagenerfüllung des PFB erfolgte über die Umsetzung des Moduls „Differenzzahlung“ oder spezifische Lösungen in Sonderfällen.

⁸ Liegt z.B. bei Rückstellungen einzelner Schallschutzmaßnahmen oder gewerkeweiser Teilumsetzung vor.

Bearbeitungsstand der vorliegenden Anträge im Nachtschutzgebiet außerhalb des Tagschutzgebietes (ausschließlich Nachtschutz)

Nachtschutzgebiet (ausschließlich Nachtschutz)	Gesamt
Eingegangene Anträge	8.155 WE
Anspruch in Ermittlung	290 WE
Anspruch ermittelt	7.865 WE
- Versand ASE-B / KEV ⁹	7.452 WE
- Keine Schallschutzmaßnahmen umzusetzen ¹⁰	413 WE

Schallschutzmaßnahmen umgesetzt¹¹

Maßnahmen komplett umgesetzt	1.697 WE
- Kosten nach kompletter baulicher Umsetzung erstattet ¹²	1.694 WE
- Auflagenerfüllung in Sonderfällen ¹³	3 WE
Bauliche Teilumsetzung¹⁴	441 WE

⁹ Die FBB konnte im Nachtschutzgebiet in allen versendeten Anspruchsermittlungen bzw. Kostenerstattungsvereinbarungen die Erstattung baulicher Maßnahmen zusagen. Dementsprechend wurden im Nachtschutzgebiet keine Entschädigungszahlungen vorgenommen. Das Schallschutzziel im Nachtschutzgebiet hat sich durch das OVG-Urteil nicht geändert, die Berechnungen der Kostenerstattungsvereinbarungen behalten hier demnach ihre Gültigkeit. Auf Grundlage der ASE-B bzw. KEV beauftragt der Eigentümer eine bauausführende Firma. Der Eigentümer entscheidet selbst, ob, wann und durch wen er die in der ASE-B beschriebenen Maßnahmen umsetzen lässt.

¹⁰ Vgl. Fußnote 6

¹¹ Vgl. Fußnote 7

¹² Vgl. Fußnote 8

¹³ Die abschließende Bearbeitung / Auflagenerfüllung des PFB erfolgte durch spezifische Lösungen in Sonderfällen.

¹⁴ Vgl. Fußnote 10

Bearbeitungsstand Entschädigung Außenwohnbereich

Entschädigung Außenwohnbereich	Gesamt
Eingegangene Anträge	5.279 Objekte
Anträge in Bearbeitung	994 Objekte
Bearbeitung abgeschlossen (Entschädigung ausgezahlt)	4.285 Objekte

Grundlagen zur Umsetzung der schalltechnischen Ertüchtigung von Besonderen Einrichtungen

- Planfeststellungsbeschluss Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004, in der Fassung seiner Änderungsbeschlüsse
(Anspruchsberechtigung für Schulen, Kindertagesstätten wie Hort, Kinderkrippe, Kindergarten, sowie Altenheime, Pflegeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen und Krankenhäuser)
- Änderung vom 21.02.2006 zum PFB (Nebenbestimmung A II 5.1.4 Ziff.1 und A II 5.1.4 Ziff. 2 Satz 1)
(Einhaltung des Schutzziels im Rauminnern bei der Betrachtung des energieäquivalenten Dauerschallpegels bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung)

Bearbeitungsstand Besondere Einrichtungen

Besondere Einrichtungen	Gesamt
Eingegangene Anträge	47 Objekte
Anträge in Bearbeitung	10 Objekte
Bearbeitung abgeschlossen	37 Objekte